



## **Beförderungsverträge / Mindestlohngesetz (MiLoG) Zusicherung der Bezahlung des gesetzlichen Mindestlohnes;**

Sehr geehrtes Beförderungsunternehmen,

die Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 01.01.2015 verändert die Haftungssituation in grundlegender Weise:

Die Schwabenhilfe für Kinder e.V. haftet als Unternehmerin und Auftraggeberin für die Verpflichtung des beauftragten Unternehmers zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns. Die Haftung erstreckt sich über den beauftragten Unternehmer hinaus auch auf einen evtl. Subunternehmer oder eines vom Unternehmer bzw. dem Subunternehmer beauftragten Verleihers.

Sie sind verpflichtet das Mindestlohngesetz zu beachten und auch von Ihnen beauftragte Subunternehmer oder beauftragte Verleiher gemäß dem Mindestlohngesetz zu verpflichten.

Mit freundlichen Grüßen

**Schwabenhilfe für Kinder  
Verein zur Erziehungshilfe u. Sprachförderung e.V.**